



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 422
Auskunft erteilt: Frau Stolz
Tel.-Durchwahl: 1512
05721 703
Fax: 1590
05721 703
Besuchszeiten: Mo.: 8.30 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

E-Mail: britta.stolz@schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63/19//01384/2024

Datum
21.11.2024

57. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rodenberg - Gemeinde Messenkamp „Zu den Beeken“

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 21.10.2024 vorgelegten Planunterlagen erhalten Sie nachstehende Stellungnahme.

Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Die vorgelegte Begründung (Vorentwurf) zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält keinerlei Angaben zum vorbeugenden Brandschutz.

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird es für erforderlich gehalten, dass bei Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist, zur Löschwassarentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.

Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser in allen Bereichen herzustellen.

Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) – Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 – zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 800 – 1.600 l/min. für die Dauer von zwei Stunden. Die

Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.

Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.

Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen.

Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse gilt die DIN 14 244.

Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

Neben der Löschwasserversorgung müssen außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein. Auf §§ 1 und 2 DVO-NBauO wird verwiesen.

Belange des Naturschutzes

Ich weise darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen eines vollständigen Umweltberichtes erfolgen kann.

Zur landschaftsgerechten Eingrünung und Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft rege ich an, bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine ausreichend breit dimensionierte Fläche entlang der östlichen Plangebietsgrenze nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.

Hinweis:

Spätestens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind das Plangebiet und dessen angrenzende Bereiche auf das Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen. Hauptaugenmerk liegt dabei auf Offenlandbrütern wie z. B. Feldlerche und Rebhuhn.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzfachlicher Sicht bestehen zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen und Bedenken.

Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Die Samtgemeinde Rodenberg plant in der Gemeinde Messenkamp die Ausweisung einer rd. 1,3 ha großen Wohnbaufläche im Ortsteil Messenkamp.

Mit der Aufstellung der 57. F-Planänderung sollen die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich angemessene, geordnete Bebauung auf den Flächen geschaffen werden, „um der steigenden Nachfrage“ (s. S. 8 der Begründung des Vorentwurf der 57. F-Planänderung, Stand September 2024) nach Wohnraum durch die Aufgabe des Sportplatzes in Messenkamp gerecht zu werden.

Aus regionalplanerischer Sicht ist in der Gemeinde Messenkamp eine angemessene Eigenentwicklung möglich, die sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu orientieren hat (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Schaumburg (RROP) Abschnitte D 1.5.03 und E 1.5.03).

Der Bedarf an Wohnbauflächen im Sinne der Eigenentwicklung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles ergibt sich u. a. aus dem Rückgang der Belegungsdichte und einem eventuellen Ersatzbedarf durch Abriss von Wohnungen. Auch können aktuelle Nachfragen aus der Wohnbevölkerung Apelerns nach Baugrundstücken einen Baulandbedarf begründen. Zu diesen Kriterien fehlen in der Begründung des Bebauungsplanes Aussagen.

Im RROP ist ausgeführt, dass bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen eine Bestandsaufnahme der Flächenreserven im Erläuterungsbericht zu erbringen und der grundsätzliche Bedarf für geplante Siedlungsflächenausweisungen qualifiziert nachvollziehbar zu begründen ist (vgl. RROP Abschnitt E 1.5.02). Entsprechende Aussagen sind vorzulegen.

Belange des Immissionsschutzes

Zu der vorgelegten Planung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Belange des Bauordnungsrechtes

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden zur o.g. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Belange des Denkmalschutzes

Baudenkmalpflege

Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Bodendenkmalpflege

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg und der Kommunalarchäologie (Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Belange des Planungsrechtes

Ich weise darauf hin, dass sofern Planzeichnen und Begründung nicht in einer Gesamturkunde gefertigt werden sollen, die Planzeichnung mit Präambel und Verfahrensvermerken versehen werden muss. Zudem ist ein Hinweis auf die für die Planung maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung in die Planzeichnung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Britta Stolz